

diözesanverband augsburg
deutsche pfadfinder*innenschaft sankt georg



Institutionelles Schutzkonzept zur Gewaltprävention der Diözesanebene der DPSG im Diözesanverband Augsburg

Version vom 21.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	3
2. Einleitung	4
3. Begriffsbestimmung	5
4. Prozess der Erstellung des ISKs	10
5. DPSG-Leitbild gegen sexualisierte Gewalt	11
6. Personalauswahl und persönliche Eignung	13
7. Aus- und Fortbildung	14
8. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	15
9. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	15
10. Rückmeldungs- und Meldewege	17
11. Präventionsmaßnahmen für Veranstaltungen	20
12. Interventionsleitfaden und -ordnung	21
13. Aufarbeitung	23
14. Umgang mit und ggfs. Rehabilitierung von beschuldigten Mitgliedern	24
15. Eigene Häuser und Zeltplätze	25
16. Spiritualisierte Gewalt	25
17. Qualitätsmanagement	29
18. Schlussbestimmung	29
19. Links	30



1. Abkürzungsverzeichnis

DPSG/dpsg	Deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg
DV	Diözesanverband
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
DL	Diözesanleitung
DAK	Diözesanarbeitskreis
AG	Arbeitsgemeinschaft
Wö	Wölfling
Jupfi	Jungpfadfinder*in
WOSM	World Organization of the Scout Movement
ISK	Institutionelles Schutzkonzept
eFz	erweitertes Führungszeugnis



2. Einleitung

Die Deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg (DPSG) zählt mit 85.000 Mitgliedern zu den größten Kinder- und Jugendverbänden in Deutschland. Die DPSG ist in 25 Diözesen vertreten, zählt rund 1200 Ortsgruppen (Stämme und Siedlungen) sowie 137 Bezirke und ist somit auch einer der größten Jugendverbände im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie ist zudem als Teil des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp) der größte von der Weltpfadfinderbewegung (WOSM) anerkannte deutsche Pfadfinder*innenverband. Pfadfinden befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Verantwortung für sich, ihre Mitmenschen und ihre Umwelt zu übernehmen und zielt darauf ab, sie zu mündigen, selbstbestimmten, verantwortungsbewussten und kreativen Persönlichkeiten zu erziehen. Alle Infos zu den Prinzipien und der Pädagogik der DPSG können auf der Bundeshomepage (www.dpsg.de) im Allgemeinen und in der Ordnung sowie der Satzung der DPSG im Speziellen eingesehen werden.

Der DPSG Diözesanverband (DV) Augsburg hat knapp 1800 Mitglieder in fünf Bezirken, verteilt auf 29 Ortsgruppen (sogenannte Stämme). Bei den Mitgliedern handelt es sich um Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene.

In den Stämmen finden regelmäßige Gruppenstunden sowie Lager und Fahrten statt. Die Aufgaben der Bezirke sind vorwiegend die Organisation von Bezirksunternehmungen, die Ausbildung von Gruppenleiter*innen in Kooperation mit der Diözesanebene, die Koordination der Arbeit in den Altersstufen sowie die Beratung der dem Bezirk zugehörigen Stämme. Darüber hinaus wirken die Bezirke in der regionalen politischen Interessensvertretung mit.

Die Diözesanebene organisiert innerverbändliche Konferenzen, Veranstaltungen sowie Großaktionen für alle Mitglieder im Diözesangebiet. Sie übernimmt auch die politische Interessensvertretung nach außen gegenüber dem Bistum Augsburg, Kommune, Land sowie nach innen gegenüber der Landes- und Bundesebene der DPSG. Die Diözesanebene ist prinzipiell Anlauf- und Beratungsstelle für alle im Diözesanverband anfallenden Belange. Rechtsträger der DPSG Augsburg ist der Trägerverein der Deutschen Pfadfinder*innen-schaft Sankt Georg im Diözesanverband Augsburg e.V.

Als Kinder- und Jugendverband, der weltweit größten außerschulischen und demokratischen Bildungsbewegung, ist es unser Anliegen, Orte und Möglichkeiten zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausprobieren können. Wir verstehen diese Orte und Möglichkeiten als Schutzräume, die frei von gesellschaftlichen Ansprüchen, voreiligen (Leistungs-)Bewertungen und jeglicher Art von Gewalt sind. Die Pfadfinder-Ge-setze sowie die pfadfinderische Pädagogik der DPSG bilden zudem die Grundlage für eine Haltung, die die Würde und Gleichberechtigung aller Menschen als Basis hat. Damit alle unsere Mitglieder ihre eigenen Fähigkeiten erproben und stärken sowie ihre Persönlichkeit entfalten können, wollen wir die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, dass



diese Haltung sowie eine Kultur der Achtsamkeit weiter und immer wieder aufs Neue gelebt werden.

Das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept fasst alle Maßnahmen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen unsere Mitglieder, vor allem gegen Kinder und Jugendliche, der DPSG Augsburg auf Diözesanebene zusammen.

Wir möchten uns ganz herzlich bei den vielen anderen DPSG Diözesanverbänden bedanken, die uns in der Bearbeitung der Schutzkonzepte voraus waren und sehr viele gute Vorentscheidungen erarbeitet hatten, auf denen wir aufbauen konnten. Ein großes Danke auch an den AK Resi des Verbandes christlicher Pfadfinder*innen (VCP), die uns mit ihrem übersichtlichen Online-Beratungsangebot inspiriert haben.

3. Begriffsbestimmung

a) Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten, ehrenamtlichen und durch die Diözesanversammlung demokratisch gewählten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind im Normalfall ehrenamtlich tätig. Seit dem Beschluss der Diözesanversammlung 2024 können die Mitglieder des Vorstandes auf geringfügiger Basis beim Trägerverein der DPSG Augsburg angestellt werden, wenn sie dies wünschen. Der*die Diözesankurat*in kann auch hauptamtlich beim bischöflichen Ordinariat Augsburg angestellt sein.

b) Diözesanleitung (DL)

Zur Diözesanleitung gehören laut [Satzung der DPSG](#) folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ❖ der Diözesanvorstand,
- ❖ die Diözesanstufenleitungen (im folgenden Stufenreferent*innen) der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe.
- ❖ Die Fachreferent*innen für Inklusion, Globale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit gehören ebenfalls zur Diözesanleitung.

Alle Stufenreferent*innen der Diözesanleitung werden vom Diözesanvorstand berufen. Für die Berufung liegt das Vorschlagsrecht bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz der jeweiligen Altersstufe oder der Fachkonferenz.



Mit beratender Stimme nehmen die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinder*innenstufe, Pfadi-stufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferent*innen der Diözesanleitung an den Arbeits>tagungen der Diözesanleitung teil.

c) Diözesanarbeitskreise (DAKs) und -gemeinschaften (AGs)

Jede*r Fach- und Stufenreferent*in versammelt ein Team aus weiteren Pfadfinder*innen für die Umsetzung von Aktionen, Veranstaltungen und Konferenzen für das jeweilige Fach bzw. die jeweilige Stufe. Das Team inklusive Fach- bzw. Stufenleitung bildet einen Diözesanarbeitskreis (DAK).

Aktuell gibt es im DPSG DV Augsburg je Stufe ein bis zwei Stufenreferent*innen. Darüber hinaus gibt es die Arbeitsgemeinschaft Ausbildung (AGA), deren Leitung der*die hauptberufliche Bildungsreferent*in innehat.

Da die Besetzung der ehrenamtlichen Ämter einem häufigeren Wechsel unterzogen ist, soll an dieser Stelle auf die Abbildung der jeweils aktuellen Besetzung aller Ämter verzichtet werden. Der aktuelle Stand kann aber jederzeit im DPSG Diözesanbüro Augsburg erfragt werden.

d) DPSG Diözesanbüro Augsburg / DPSG Büro Augsburg

Das DPSG Diözesanbüro Augsburg befindet sich am Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg. Es ist die Geschäftsstelle für alle Mitglieder der DPSG im Diözesanverband Augsburg. Über das Bistum Augsburg als Arbeitgeber wird der DPSG Augsburg hier auch hauptberufliches Personal zur Verfügung gestellt. Aktuell sind dort eine Person für die Geschäftsführung, eine Person für das Bildungsreferat und eine Verwaltungsfachkraft angestellt. Darüber hinaus kann es auch eine Bundesfreiwilligen- oder eine Werkstudent*innenstelle geben. Über die Landesstelle Bayern kann eine auf drei Jahre begrenzte Projektstelle beantragt werden, die dann ihren Dienstsitz im DPSG Büro Augsburg hat.

e) Trägerverein/Rechtsträger

Der Trägerverein ist der Rechtsträger der DPSG Augsburg und verwaltet die Finanzen sowie die Häuser und Zeltplätze des Verbandes. Die Mitglieder des Trägervereins werden durch die Diözesanversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden des Diözesanvorstands (nicht Kurat*in) und einem gewählten, in der Regel geschäftsführenden Mitglied, das von den Mitgliedern des Trägervereins in der Hauptversammlung gewählt wird.



f) Mitarbeiter*innen/Mitarbeitende

Mitarbeiter*innen bzw. Mitarbeitende meint alle Ehrenamtlichen (gewählte und berufene Mitarbeitende), Freiwillige und Helfer*innen (zeitlich begrenzte bzw. punktuelle Mitarbeit), die auf Diözesanebene tätig sind sowie das hauptberufliche Personal und den*die Bundesfreiwilligendienstleistende*n oder auch angestellte*n Werksstudent*in im DPSG Diözesanbüro Augsburg.

g) Gültigkeit des Schutzkonzepts

Die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der DPSG Augsburg sind besonders schützenswert. Im Allgemeinen richten sich Institutionelle Schutzkonzepte auf den Schutz von Minderjährigen aus. Bei der Erstellung des Schutzkonzepts für die Diözesanebene wurden aber auch immer Erwachsene mitgedacht und sind von allen Maßnahmen miteingeschlossen. Die Angebote der Diözesanebene richten sich vor allem an junge Erwachsene, die ehrenamtlichen Leitungskräfte. Darüber hinaus steht die Roverstufe der DPSG auch jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr offen. Es ist also nur sinnvoll bei allen Präventionsmaßnahmen auch die Erwachsenen mitzudenken. Unabhängig vom Alter sollen sich alle Mitglieder sicher und wohl fühlen können.

h) Macht

Macht ist grundsätzlich nichts Schlechtes. Macht ist gefährlich und schädigend, wenn sie missbraucht wird, um sich einen Vorteil zu verschaffen oder um andere zu unterdrücken. Macht bedeutet daher Verantwortung. Jede*r von uns hat eine gewisse Macht gegenüber anderen Personen, z.B. weil man körperlich oder sprachlich oder kognitiv überlegen ist.

i) Gewalt

„Gewalt‘ nennt man jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang gegenüber Menschen – und alle Handlungen, die Tiere oder Dinge schädigen.“ Gewalt wird nicht nur von einzelnen Personen oder Gruppen ausgeübt. Sie kann auch von einer Institution und deren Strukturen ausgehen. Wer Gewalt ausübt, will Macht gewinnen oder missbraucht die eigene Macht. Die Grenzen zwischen Gewaltformen verlaufen fließend. Körperliche Gewalt belastet oft auch stark die Seele. Psychische Gewalterfahrungen können zu massiven körperlichen Beschwerden führen.¹

¹ „Was ist Gewalt“: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/was-ist-gewalt/> (letzter Aufruf am 26.10.2023).



• **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt bezeichnet jede Form der Gewalt, die zu körperlichen Einschränkungen führt oder das Potenzial dazu hat, z.B.:

- Schläge, Würgen
- Zwang zur Aktivität unter Schmerzen
- Verhinderung ärztlicher Versorgung von Verletzungen
- Zwang zur Einnahme von Medikamenten, Drogen & Alkohol

Verletzungen durch körperliche Gewalt sind oft sichtbar, z.B. blaue Flecken, Kratzer, Knochenbrüche. Unsichtbare Verletzungen sind beispielsweise Gehirnerschütterungen oder innere Blutungen.²

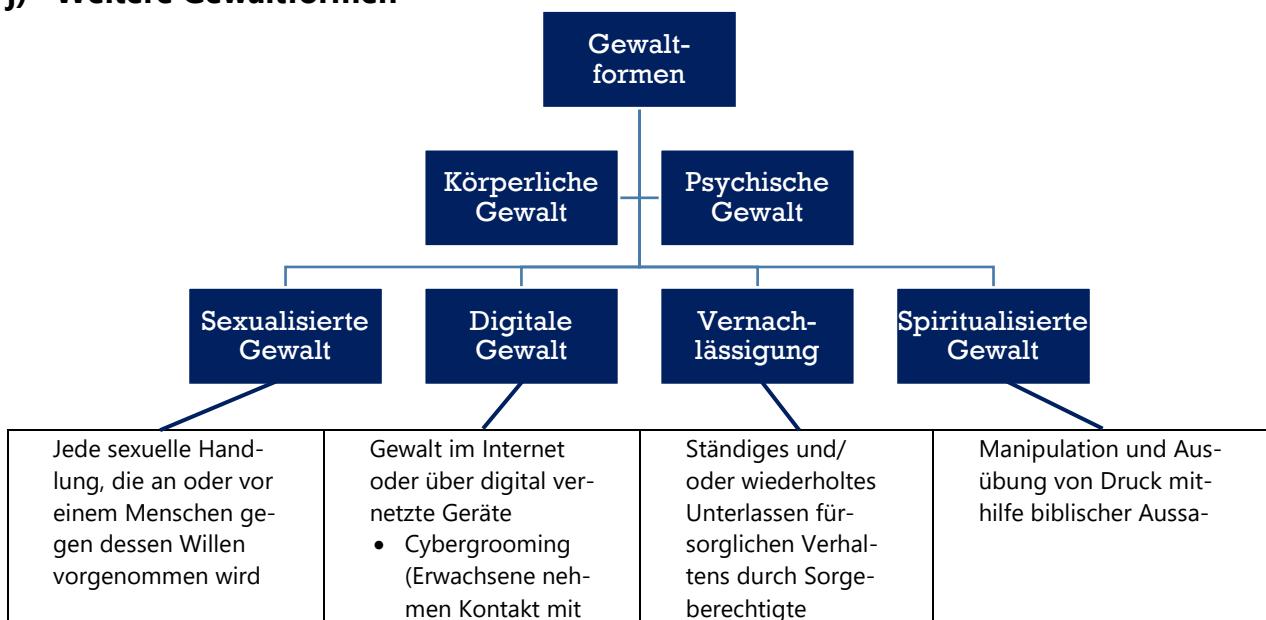
• **Psychische (auch seelische oder emotionale) Gewalt**

Psychische Gewalt zielt auf die Gefühle, Gedanken, Kopf, Herz und Seele einer Person. Sie ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will andere....

- kleinmachen (z.B. durch Beschimpfungen)
- demütigen (z.B. durch diskriminierende Sprache)
- erpressen (z.B. durch bloßstellende Fotos oder Videos)
- verstören und/oder verängstigen (z.B. durch Drohungen oder absichtlich der Dunkelheit aussetzen, weil man weiß, dass sich eine Person davor sehr fürchtet).

Psychische Gewalt ist nicht sichtbar, aber spürbar.

j) Weitere Gewaltformen



² „Körperliche Gewalt“. Bayern gegen Gewalt. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg): <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/> (letzter Aufruf am 26.10.2023).



oder der er, aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. ³ <ul style="list-style-type: none">• Konsum und Verbreitung von Kinderpornographie• Ein Kind zwingen den Intimbereich zu berühren	Kindern in Netz auf, um sexualisierte Gewalt auszuüben) <ul style="list-style-type: none">• Cybermobbing• Hatespeech• Sexuelle Belästigung	<ul style="list-style-type: none">• Fehlende Beaufsichtigung• Fehlende Ernährung, Hygiene, Unterkunft, etc.• Mangel an Zuwendung, Geborgenheit, Respekt	gen, theologischer Inhalte oder spiritueller Praktiken ⁴ <ul style="list-style-type: none">• Harte Bestrafung, wenn ein (Lager-)Gottesdienst nicht besucht wird• Idealisierung des eigenen Weg als den einzigen „wahren“• Abwertung anderer Formen der Spiritualität
---	--	---	---

Für die Präventionsarbeit unterscheidet man Grenzverletzung, Übergriffe und strafrechtliche Gewaltformen:

Art	Kennzeichen	Beispiele
Grenzverletzungen	<ul style="list-style-type: none">• Einmaliges oder gelegentliches, unangemessenes Verhalten• meist unbeabsichtigt• Geschieht aus fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeit• oder aus einer „Kultur der Grenzverletzung“• Missachtung eines achtsamen und ausgewogenen Umgangs mit Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none">• Ungewollter Körperkontakt• Versehentliches Verletzen bei Sportspielen (Kratzen, Anrempeln)• Sexualisierte oder beleidigende Sprache, die (vermeintlich) für eine Gruppe in Ordnung ist
Übergriffe	<ul style="list-style-type: none">• passieren nicht zufällig, sondern gewollt und geplant• häufiger und massiver als Grenzverletzungen• Abwehrreaktionen werden ignoriert, Kritik heruntergespielt• aus fehlender Etablierung klarer Gruppenregeln heraus• manchmal als gezielte Vorbereitung eines Machtmissbrauchs oder eines sexuellen Missbrauchs	<ul style="list-style-type: none">• wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport• wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,• sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden
Straftaten	Jede Form von Gewalt und Übergriffen, die im Strafgesetzbuch stehen	<ul style="list-style-type: none">• Körperverletzung (Schlagen, Verbrühen, Vergiften, ...)• genitale, orale, anale Vergehaltigung• Stalking

³ Dirk Bange, Günther Deegener. *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim: BeltzPVU, 1996.

⁴ „Geistlicher Missbrauch – was ist das?“: <https://bistum-osnabrueck.de/was-ist-geistlicher-missbrauch/> (letzter Aufruf am 25.11.2025).



	<ul style="list-style-type: none">• Fotos von Leuten ohne ihre Erlaubnis veröffentlichen
--	--

Unser Anliegen ist es, Grenzverletzungen wo möglich vorzubeugen und schon bei Grenzverletzungen einzutreten.

4. Prozess der Erstellung des ISKs

Am 18.02.2020 stellte die Bildungsreferentin (Maria Springer) der DPSG Augsburg Ziel und Zweck eines institutionellen Schutzkonzepts der Diözesanleitung zum ersten Mal vor. Vorweg gab es aber schon mehrere Gespräche mit dem Vorstand (zum damaligen Zeitpunkt bestehend aus Alexander Lechner und Viola Kohlberger). Nach der Besprechung der Relevanz, möglicher Vorgehensweisen zur Erstellung und dem geschätzten Zeitaufwand befürwortete die Diözesanleitung die Erstellung eines ISKs. Die Bedeutsamkeit von Gewaltprävention wurde dabei nie in Frage gestellt.

Die DL beschloss, aktive und interessierte Mitglieder auf Diözesanebene für den Prozess zu gewinnen. Der Vorstand und nach Möglichkeit eine Person pro Stufenarbeitskreis sollten involviert sein.

Für die sogenannte ISK-Gruppe fanden sich folgenden Mitglieder:

- Viola Kohlberger (damalige Diözesanvorsitzende)
- Alexander Lechner (damaliger Diözesanvorsitzender)
- Matthias Weber (damaliger Referent der Wölflingsstufe)
- Matthias Heißler (damaliger Referent der Jupfi-Stufe)
- Victoria Saur (damaliges Mitglied des Diözesanarbeitskreises der Pfadi-Stufe)
- Hannah Schell (damaliges Mitglied des Diözesanarbeitskreises der Pfadi-Stufe)
- Maximilian Wiesmann (damaliger Referent der Rover-Stufe)
- Anna Maier (damaliges Mitglied der AG Ausbildung)
- Melanie Herbst (damalige Vorstandsreferentin)
- Maria Springer (Bildungsreferentin)

Die Bildungsreferentin koordinierte die Gruppe.

Nicht alle Gruppenmitglieder waren bis zur ersten vollständigen Erstellung des ISKs mit dabei. Auch war nicht jedes Gruppenmitglied bei jedem Treffen anwesend.

Anhand einer Risiko- und Schutzfaktorenanalyse durchleuchtete die ISK-Gruppe den kompletten DPSG Diözesanverband Augsburg in folgenden Bereichen:

- Ausbildung und Sensibilisierung
- Räumliche Gegebenheiten (im speziellen die eigenen Häuser und Zeltplätze)
- Veranstaltungen
- Notfallmanagement und Intervention
- Personalauswahl



- Haltung
- Beschwerdewege und Aufarbeitung
- Transparenz, Zuständigkeiten und Rollen
- Spiritualisierte Gewalt

Anhand der Analyse wurde der Handlungsbedarf ermittelt. Die Ergebnisse dieses Prozesses sind hier zusammengefasst. Der Prozess ist intern dokumentiert und kann auf Anfrage beim DPSG Büro Augsburg eingesehen werden.

Der erstmalige Prozess der Erstellung wurde offiziell am 13.09.2022 abgeschlossen, der letzte Bearbeitungstermin durch die ISK-Gruppe war jedoch im November 2021.

5. DPSG-Leitbild gegen sexualisierte Gewalt

Aus dem Pfadfindergesetz geht bereits hervor, dass Rücksicht und Respekt gegenüber allen Menschen, das Verhalten eines Mitglieds bei der DPSG mitbestimmt. Alle Mitglieder der DPSG bekennen sich mit ihrem Pfadfinderversprechen zu den Idealen der Pfadfinder*innenbewegung. Hierzu gehören die Prinzipien der Weltpfadfinder*innenbewegung, die christliche Lebensorientierung, das Pfadfindergesetz und die Handlungsfelder der DPSG⁵. Das Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der DPSG geht von den DPSG-Pfadfindergesetzen aus und legt diese speziell für die Prävention sexualisierter Gewalt und grenzachtenden Umgang wie folgt aus.

Als Pfadfinder*in...



... gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.

Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und benennen zu können und sensibel zu sein für die Grenzen der Anderen sowie vor Grenzverletzungen nicht die Augen zu verschließen.



... begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister.

Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der Anderen zu achten, und keine geistige, körperliche und hierarchische Überlegenheit auszunutzen.

⁵ Bundesleitung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (Hrsg.) (2023): *Ordnung der deutschen Pfadfinderschaft St. Georg*. https://dpsg.de/sites/default/files/2023-01/20230125_ordnung_neu-digital2.pdf (Letzter Aufruf am 01.02.2023).



... bin ich höflich und helfe da, wo es notwendig ist.

Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die sexuell bedrängt oder missbraucht werden, und, wenn erforderlich, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.



... sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.

Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt, im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.



... mache ich nichts halb und gebe auch in Schwierigkeiten nicht auf.

Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es unangenehm ist.



... lebe ich einfach und umweltbewusst.

Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schützenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.



... entwickle ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.

Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.



... stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.

Das bedeutet für uns auch, die Wertvorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.



6. Personalauswahl und persönliche Eignung

Grundsätzlich gelten dieses Schutzkonzept und die [Präventionsordnung des Bistums Augsburg](#)⁶ für alle Mitarbeitenden gleichermaßen. Bei der Personalauswahl und -entwicklung ist es teilweise wichtig, zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden zu unterscheiden.

Der Diözesanvorstand wird durch die Stimmberechtigten an der Diözesanversammlung gewählt. Vor der Wahl erfolgen eine öffentliche Vorstellung sowie eine nicht-öffentliche Personalaussprache, um die Versammlung zu befähigen eine fundierte Entscheidung über die Eignung der Person für das Amt zu treffen. Die Einsichtnahme in das eFz bzw. eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung⁷ (Beispiel siehe Anhang) liegt in der Verantwortung des DPSG Büros Augsburg. Ebenso fordert das DPSG Büro Augsburg die Anerkennung des Verhaltenskodex sowie der Selbstauskunftserklärung ein, verweist auf die Teilnahme an der Präventionsschulung und legt die Dokumente sicher ab.

Der Diözesanvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass auf Diözesanebene ausschließlich Personen tätig sind, die sowohl über die erforderliche fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen. Einige, auch formale Kriterien für die Eignung sind im „[Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten](#)“ festgehalten.

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen, dazu zählen auch Bundesfreiwilligendienstleistende und Werksstudent*innen, werden in der Regel vom Bistum Augsburg angestellt und sind in der Dienststelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) verortet. Es liegt daher zunächst in der Verantwortung des Bistums und des BDKJ präventive Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses (siehe Punkt 6) sowie die Teilnahme an der Präventionsschulung des Bistums, wenn Mitarbeitende erhöhten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen durch ihre beruflichen Aufgabenfelder haben können. Hauptberufliche Mitarbeitende können auch über die DPSG-Landestelle Bayern über zeitlich begrenzte Projektstellen in der DPSG Augsburg tätig sein. In enger Zusammenarbeit mit der Landesstelle wird auch hier das erweiterte Führungszeugnis eingefordert und die Notwendigkeit einer Präventionsschulung (je nach Arbeitsfeld) geprüft.

Der Vorstand übernimmt die Fachaufsicht für die Hauptberuflichen. Er hat entscheidendes Mitspracherecht bei der Einstellung des hauptberuflichen Personals. Es liegt unter anderem auch in der Verantwortung des Vorstandes, Bewerber*innen auf ihre Erfahrungen mit Kinder- und Jugendschutz und Prävention anzusprechen und beim bestehenden Personal das Thema immer wieder in den Fokus zu rücken. Dies geschieht auch, indem Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema gefördert und gefordert werden. Ein [Gesprächsleitfaden für Bewerbungsgespräche](#) findet sich auf der Homepage der DPSG Augsburg.

⁶ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2020, Nr. 1: 14.01.2020.

<https://bistum-augsburg.de/content/download/257502/file/Rahmenordnung-Amtsblatt.pdf> (Letzter Aufruf: 01.02.2023)

⁷ Das Bundesamt der DPSG oder andere offizielle Stellen ermöglichen, dass auf nachvollziehbare Art und Weise validierbare Bescheinigungen über die Einsichtnahme in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis im Sinne § 72a (4) SGB VIII erstellt werden können, ohne dass die zugrundeliegenden Führungszeugnisse aufbewahrt oder anderen Personen zugänglich gemacht werden müssen.



Ehrenamtliche Mitarbeitende werden nach einer sogenannten „Schnupperzeit“ von maximal einem Jahr vom Vorstand berufen. Zuvor findet ein Berufungsgespräch statt, in dem die Anforderungen an die Mitarbeit und Haltung gemeinsam besprochen werden. Diese Anforderungen wurden gemeinsam in der Diözesanleitung erarbeitet und beinhalten unter anderem, dass mindestens eine dreistündige Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt absolviert wurde (z.B. *Baustein 2.d: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention* in der [Modulausbildung der DPSG](#)⁸) und dass ein Wille zur weiteren Auseinandersetzung und Weiterbildung vorhanden ist. Des Weiteren sollen sich die Mitarbeitenden auf Diözesanebene bewusst sein, dass sie Ansprechpartner*innen zum Thema sexualisierte Gewalt sind, was eine gute Sprachfähigkeit zu, sowie Wissen um den Kinder- und Jugendschutz voraussetzt. Eine Auseinandersetzung mit diesem institutionellen Schutzkonzept gehört auch dazu.

Helper*innen bei diözesanen Veranstaltungen müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis oder eine gültige Bestätigung des Bundesamtes dazu vorlegen (siehe Punkt 8). Eine Übersichtstabelle für die [Verantwortlichkeit bzgl. der Überprüfung der persönlichen Eignung sowie des eFz](#) findet sich auf der Homepage. Dort findet sich ebenfalls das [Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten](#).

7. Aus- und Fortbildung

Im Zuge der Jugendleiter*innen-Ausbildung der DPSG Augsburg absolvieren die Teilnehmenden eine vierstündige Einheit zum Thema (sexualisierte) Gewalt. Der Fokus in dieser Schulung liegt auf der Sensibilisierung und der Intervention. Seit 2021 bietet der BDKJ Augsburg auch eine vertiefende Präventionsschulung an, die maßgeblich von der DPSG Augsburg mitentwickelt wurde und sich an den Zielen und Inhalten des *Bausteins 2.e Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vertiefung und Prävention des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts der DPSG* orientiert.

Im jährlich angebotenen Vorstandskurs der DPSG Augsburg werden Stammes- und Bezirksvorstände ebenfalls für ihre Rolle und Aufgaben bezüglich der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Hauptberufliche werden bei allen Fortbildungswünschen, die für ihren Fachbereich relevant sind, finanziell und mit Arbeitszeit sowohl von der DPSG Augsburg wie auch vom Bistum Augsburg unterstützt.

Das Bildungsreferat wird hier bezüglich des Fachwissens und der Fachkompetenz zum Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohl besonders gefördert und gefordert, da es für

⁸ Gesamtverbandliches Ausbildungskonzept der deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Beschlossene Version vom 03.07.2015.
https://dpsg.de/sites/default/files/2021-07/2.1_ausbildung_der_gruppenleiterinnen_und_gruppenleiter_-_module.pdf (letzter Aufruf 01.02.2023)



die Ausbildung generell und Schulungen von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen im Speziellen zuständig ist.

Alle Personen, die in der Ausbildung (AG Ausbildung und Teamende), in der DL und/oder in den Stufenarbeitskreisen oder an einer Veranstaltung mit Kindern und/oder Jugendlichen in einer leitenden oder helfenden Funktion tätig sind, müssen die Teilnahme an einer Präventionsschulung (2.d oder 2.e oder vergleichbar), die nicht älter als fünf Jahre ist, vorweisen. Danach gilt eine Frist von einem Jahr nach Beginn der Tätigkeit für den Nachweis einer Präventionsschulung. Dazu führt das DPSG Büro Augsburg eine Liste. Die Liste wird von den hauptberuflichen Mitarbeitenden DPSG Büro Augsburg mindestens einmal im Jahr überprüft sowie aktualisiert.

Wer die Teilnahme an einer der genannten Schulung nicht vorweisen kann, wird von Diözesanaktionen ausgeschlossen und für die Tätigkeit auf Diözesanebene gesperrt, bis der Nachweis erfolgt.

8. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der gemeinsam erarbeitete und durch die Diözesanversammlung 2021 beschlossene [Verhaltenskodex der DPSG Augsburg](#) kann der Homepage entnommen werden.

Alle regelmäßig mitarbeitenden ehrenamtlichen Mitglieder der DPSG Diözesanebene Augsburg sowie alle Leitungskräfte, die an dem Baustein 2.d: „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention“ teilgenommen haben, unterschreiben die [Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung](#) der DPSG Augsburg, die in großen Teilen der des Bistums Augsburg entspricht.

9. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Staatliches wie kirchliches Recht sehen vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer im Paragrafen §72 a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Entsprechend müssen alle Mitarbeitenden auf Diözesanebene, die die Aufsichtspflicht für Kindern und Jugendlichen übernehmen oder in engerem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen z.B. bei einer Veranstaltung stehen, zu Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis (gemäß § 30a BZRG) vorlegen. Alternativ können sie auch eine [Bestätigung/Unbedenklichkeitserklärung](#) (Beispiel auf der Homepage) des Mitgliederservice des Bundesamts über die Einsicht und feh-



lende Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vorlegen. Der bundesweite Mitgliederservice bietet an, die Führungszeugnisse einzusehen und stellt dementsprechend eine Bestätigung aus.

Allgemein gilt, dass das erweiterte Führungszeugnis im Original eingesehen werden muss und dabei nicht älter als drei Monate sein darf. Alle fünf Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis beantragt und vorgelegt werden. Für die Mitarbeitenden auf Diözesanebene wird dazu eine Liste über die Vorlage geführt. In der Liste werden Personen, die abermals ein Führungszeugnis vorlegen müssen, automatisch markiert. Die Liste wird von den hauptberuflichen Mitarbeitenden DPSG Büro Augsburg mindestens einmal im Jahr überprüft sowie aktualisiert. Die betroffenen Personen werden gegebenenfalls dazu aufgefordert ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im DPSG Büro Augsburg oder beim Mitgliederservice des Bundesamts vorzulegen. Der Diözesanvorstand hat Zugriff auf die Liste sowie die Mitgliederverwaltung der DPSG Augsburg.

Das pädagogische hauptberufliche Personal im Augsburger DPSG Diözesanbüro, das über das Bistum oder die DPSG Landestelle Bayern eingestellt wurde/wird, muss von der dienstgebenden Stelle aus, vor oder zu Dienstbeginn, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle Personen, die auf Diözesanebene aktiv sind (z.B. im Diözesanarbeitskreis, als Teamende in der Ausbildung, im Wahlausschuss, in der DL oder im Trägerverein), müssen ein eFz bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, das/die nicht älter als 5 Jahre ist, vorlegen. Das eFz bzw. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung ist spätestens 8 Wochen nach Beginn der Aktivität vorzulegen. Eine Aktivität beginnt bereits mit der Schnuppermitgliedschaft.

Alle Personen, die auf Veranstaltungen der DPSG Augsburg mithelfen (z.B. als Küchenteam), müssen ebenfalls ein gültiges eFz bzw. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Hilft jemand spontan aus, so muss das eFz innerhalb von acht Wochen nach Ende der Veranstaltung vorgelegt und vorher eine Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftsklärung unterzeichnet werden.

Personen, die ihr eFz oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in diesem Zeitrahmen nicht vorzeigen, werden von diözesanen Veranstaltungen ausgeschlossen und für die Tätigkeit auf Diözesanebene gesperrt, bis sie es vorzeigen.

Die Aufsichtspflicht bei Diözesanveranstaltungen für Minderjährige und Schutzbefohlene verbleibt bei der zuständigen Leitungskraft. Die Verantwortung für die persönliche Eig-nung sowie die Überprüfung des eFz der Leiter*innen im Stamm obliegt dem Stammesvorstand.

Daher ist es für uns wichtig, dass die Vorstände der Bezirke und Stämme sowie Leitende darüber informiert sind und dieser Verpflichtung nachkommen.



Um dies zu gewährleisten, werden neben ausdrücklichen Hinweisen in unseren Anmeldebedingungen und Angebotsausschreibungen auch bei allen diözesanen Veranstaltungen Erklärungen eingefordert, in denen der zuständige Vorstand bestätigt, dass nur Leitungskräfte eingesetzt werden, die ein eFz bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben. Eine [Vorlage](#) für diese Erklärung befindet sich auf der Homepage. Das Dokument muss spätestens zu Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden. Sollte es nicht vorliegen, kann die Gruppe nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Wird die Veranstaltung von einem Stufenarbeitskreis ausgerichtet, so liegt die Zuständigkeit bei den zuständigen Referent*innen der Arbeitskreise im Auftrag des Diözesanvorstandes, das eFz nach den hier vorgegebenen Regelungen einzufordern.

10. Rückmeldungs- und Meldewege

Die pfadfinderische Pädagogik setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten. In den Stufen wird sichergestellt, dass es einen geschützten Raum gibt, in dem altersgerechte Partizipationsformen angewandt werden. Mitbestimmung ist eine wesentliche Voraussetzung bezüglich der Präventionsmaßnahmen und ein Ankerpunkt der pfadfinderischen Pädagogik. Wenn Kinder und Jugendliche ernst genommen werden, ihnen zugehört und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern.

Auch in der Gremienarbeit oder bei Veranstaltungen mit Erwachsenen sind Feedback, Rückmeldung und Reflexion feste Bestandteile der pfadfinderischen Arbeit.

Alle Mitglieder und verbandsexterne Personen können sich postalisch, per Mail, Telefon und/oder als persönliche Nachricht über die Social Media Kanäle (*instagram*, *facebook*, *mastodon*) und Messenger (*whatsapp*, *Signal*) an das DPSG-Diözesanbüro wenden. Die Kontaktinfos und Zuständigkeiten sind auf der [Homepage der DPSG Augsburg](#) aufgelistet. Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen, an die Zuständigen weitergeleitet und zeitnah bearbeitet. Bei schwerwiegenden Angelegenheiten wird der Diözesanvorstand und gegebenenfalls die Diözesanleitung hinzugezogen. Wenn notwendig wird eine externe Beratung, Fachstelle, Coaching oder Supervision in Anspruch genommen.

Alternativ gibt es für alle Mitglieder die Möglichkeit, sich an die verbandsinterne Ansprechperson zu wenden. Die Ansprechperson ist vorwiegend für die Beratung und Begleitung von Betroffenen zuständig. Die Ansprechperson unternimmt nichts ohne das Einverständnis der betroffenen Person. Gesetzliche Pflichten oder Vorgaben der [DPSG-Interventionsordnung](#) bleiben davon unberührt. Außerdem wird die Ansprechperson den Diözesanvorstand informieren, wenn sich jemand bei ihr meldet; die betroffene Person bleibt auf Wunsch dabei anonym.



Die Ansprechperson führt selbst kein Interventions- oder Ausschlussverfahren durch, kann aber betroffene Personen durch den Prozess begleiten und die Betroffenen vertreten. Viola Kohlberger ist aktuell diese Ansprechperson.

Die Ansprechperson(en) sollte(n) keine aktiven Ämter auf Diözesanebene haben und über Kompetenzen im Bereich der Beratung und Begleitung in Interventionsfällen verfügen. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanvorstand und ist für drei Jahre vorgesehen.

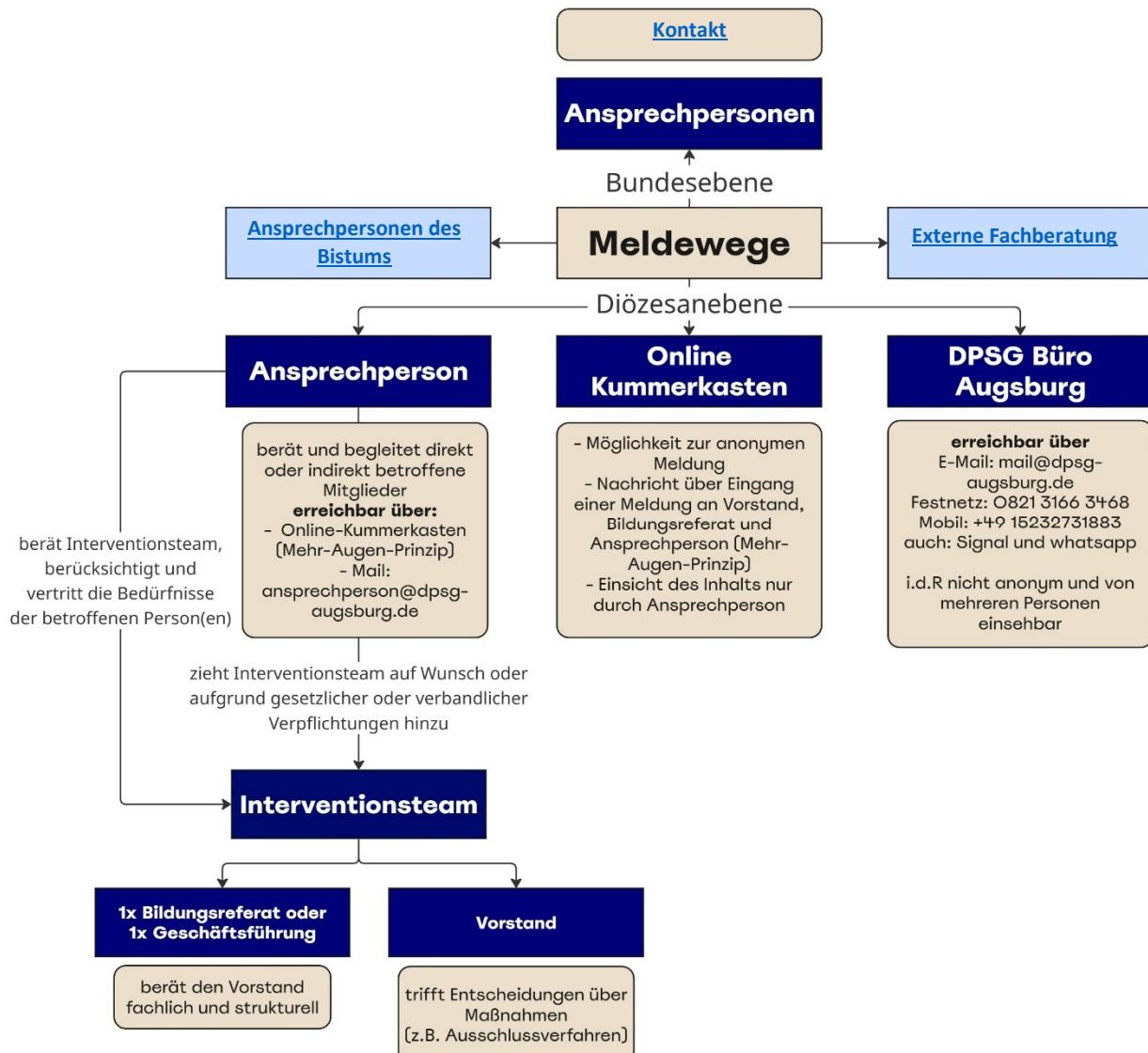
Zudem gibt es auf der Homepage ein Anliegen- und Rückmeldungsformular („[Online-Kummerkasten](#)“), das man bei Bedarf auch anonymisiert ausfüllen kann:

- Jede Meldung wird ernst genommen und jeder Meldung, selbst wenn die angesprochene Situation lange zurückliegt, wird nachgegangen. Die Diözesanebene tut alles in ihrer Macht stehende, um Meldungen nachzugehen, zu beraten und zu vermitteln.
- Es wird das Gespräch mit der betroffenen Person gesucht, um mögliche Lösungen, den Beratungsbedarf und das weitere Vorgehen zusammen zu besprechen und durchzuführen. Es werden keine Maßnahmen ohne das Einverständnis der betroffenen Person getroffen, außer in den Fällen, in denen ein Eingreifen notwendig ist, um die betroffene Person und/oder weitere Menschen vor Gefahr zu schützen. Beratung von einer Fachstelle kann jederzeit eingeholt werden, solange die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt.
- Über den Eingang einer Meldung im Online-Kummerkasten werden die Ansprechperson, ein Mitglied des Diözesanvorstands und die Bildungsreferentin informiert. Hier gilt das Mehr-Augen-Prinzip. Der Inhalt der Nachricht wird zunächst nur von der Ansprechperson eingesehen.
- Alternativ gibt es die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse ansprechperson@dpsg-augsburg.de nur die Ansprechperson zu kontaktieren.
- Sobald die betroffene(n) Person(en) dies wünschen und/oder gesetzliche Pflichten oder die DPSG-Interventionsordnung es erforderlich machen, wird das Interventionsteam hinzugezogen.
- Das Interventionsteam besteht aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und dem*der Bildungsreferent*in oder dem*der Geschäftsführer*in, der*die Fachwissen und Fachkompetenz zum Thema Prävention und Intervention bei Gewalt hat. Die Ansprechperson berät das Interventionsteam und behält dabei die Bedürfnisse der betroffenen Person im Blick. Die Geschäftsführung oder das Bildungsreferat beraten fachlich und strukturell. Der Vorstand entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
- Die Mitglieder des Interventionsteams behandeln Gespräche, Dokumente und Verfahren vertraulich.

Auf der jährlichen Diözesanversammlung wird transparent gemacht, ob und wie viele Meldungen im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt im vergangenen Jahr eingegangen sind und wie damit verfahren wurde. Es werden dabei die Persönlichkeitsrechte und in der Regel die Anonymität aller Betroffenen und Beteiligten gewahrt. Dies bewirkt,



dass keine Meldung vergessen und/oder verheimlicht wird.



Dokumentation und Archivierung von Fällen

Wird ein Fall vom Vertrauensteam bearbeitet, so wird dieser Fall auch schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation findet digital statt. Die Seiten im Dokument werden paginiert (mit Seitenzahlen versehen). Die Dokumente werden auf dem internen Server der DPSG (Network Attached Storage) abgespeichert, auf den man nur mit einem persönlichen, passwortverschlüsselten Benutzerkonto zugreifen kann. Auf den entsprechenden Ordner kann nur die Geschäftsführung, das Bildungsreferat und der Vorstand zugreifen.

Verbandsinterne Ausschlussverfahren werden gemäß der [Ausschlussordnung](#) durchgeführt.



11. Präventionsmaßnahmen für Veranstaltungen

Auf diözesanen (Online-)Veranstaltungen unabhängig davon, ob Kinder und Jugendliche oder nur Erwachsene daran teilnehmen, sind folgende Maßnahmen nach Möglichkeit bzw. auch dem Gefahrenpotenzial einer Veranstaltung angemessen zu gewährleisten. Eine Vertrauensperson sowie angemessene Meldewege einzusetzen soll das Minimum an Maßnahmen darstellen:

- Zu Beginn einer Veranstaltung werden alle wichtigen verantwortlichen Personen und ihre Funktion vorgestellt (Veranstaltungsleitung, Organisationsteam, etc.). Es wird auf mindestens eine Achtsamkeitsperson hingewiesen, die speziell bei Grenzverletzung aufgesucht werden kann. Grundsätzlich sind aber alle Mitglieder der Diözesanleitung Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt. Zusätzlich kann eine Achtsamkeitsperson aus dem Kreis der Teilnehmenden benannt oder gewählt werden.
- Aushänge der Achtsamkeitsperson bzw. der Achtsamkeitspersonen (wenn möglich paritätisch besetzt) werden nach Möglichkeit mit Bild und Namen sowie den Nummern von Fachberatungsstellen an verschiedenen Orten des Veranstaltungsortes und explizit in den Waschräumen und Toilettenkabinen aufgehängt. Vorlagen für [Veranstaltungen mit Erwachsenen](#), für [Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen](#) und für den [Aushang der Fachstellen](#) befinden sich auf der Homepage.
- Bei jeder Veranstaltung wird ein sicher verschlossener „Kummer-“ bzw. „Beschwerdebriefkasten“ aufgestellt. Dieser wird von der/den Achtsamkeitsperson/en oder den Hauptverantwortlichen regelmäßig geleert.
- Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen werden im inhaltlichen Programm entsprechend der Stufenpädagogik altersgerechte Partizipationsmöglichkeiten berücksichtigt und methodisch aufbereitet. Zudem wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen reflektiert. Dabei wird auf eine gute Mischung an Methoden geachtet, die sowohl persönliche als auch anonyme Rückmeldung zulassen.
- Leitungsrunden dienen zum Informationsaustausch und stellen für die Leitungen der Kinder und Jugendlichen eine Möglichkeit dar, dem diözesanen Veranstaltungsteam Rückmeldung und Kritik zu geben.
- Allen Mitarbeitenden und Helfenden wird aktiv die Möglichkeit gegeben Feedback und Rückmeldung zu geben.
- Wichtige Rückmeldungen und Reflexionsergebnisse werden schriftlich und/oder bildlich festgehalten. Wird ein sofortiger Handlungsbedarf gesehen, so ist dem Notfallkonzept der Veranstaltung bzw. dem [Interventionsleitfaden der DPSG](#) Folge zu leisten. Ansonsten dient die Dokumentation der Verbesserung und Planung zukünftiger Veranstaltungen.

Die Häufigkeit, Ausführlichkeit und methodische Umsetzung von Reflexionen, Lagerrat, Besprechungen und Leitungsrunden orientieren sich an der Art, Dauer und Zielgruppe der Veranstaltung.



Achtsamkeitspersonen

Achtsamkeitspersonen haben folgende Aufgaben:

- ❖ Ansprechpartner*innen zum Thema sexualisierte Gewalt auf Veranstaltung des DPSG DV Augsburg sein. Dies bedeutet, dass diese Personen in ihrer Funktion während einer Veranstaltung (Körperpflege und Schlafen ausgenommen) vor Ort und ansprechbar sind. Dies erfordert Nüchternheit.
- ❖ Bei Bedarf Personen, die sich anvertrauen, zu stabilisieren und an qualifizierte [Fachstellen](#) weiterleiten zu können.
- ❖ Bei Bedarf Gespräche möglichst sachlich dokumentieren und sicher aufbewahren.

Achtsamkeitspersonen müssen und dürfen keine über die Stabilisierung hinausreichende psychologische Betreuung vornehmen, und keine eigenen Nachforschungen zu Vorfällen anstellen oder selbstständig fortführend begleiten. Ausgenommen von diesen Regeln sind Personen, die dafür fachlich und beruflich qualifiziert sind oder dies mit Hilfe und aufgrund einer Empfehlung durch eine Fachstelle tun.

Achtsamkeitspersonen übernehmen ihre Aufgabe freiwillig. Sie werden von der Veranstaltungsleitung oder vom zuständigen Vorstand eingesetzt. Das Team der Achtsamkeitspersonen kann auch aus den Reihen der Teilnehmenden ergänzt werden.

Sollte sich keine Achtsamkeitsperson finden, so sind neben den Fachstellenaushängen zumindest die Kontaktdaten des Vorstands auszuhängen.

Eine Achtsamkeitsperson hat mindestens eine Präventionsschulung im Umfang des Bausteins 2.d des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts oder eine Veranstaltung mit gleichen Zielen und Inhalten absolviert. Die Schulung oder eine Auffrischung von mindestens 90 Minuten sollten nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Des Weiteren sollen sie sich vor dem Einsatz Strategien zur Stabilisierung von Betroffenen, Kontaktmöglichkeiten zu zuständigen Fachstellen und Strategien zur Selbstfürsorge aneignen.

Eine [Checkliste für Präventionsmaßnahmen](#) ist auf der Homepage verlinkt.

12. Interventionsleitfaden und -ordnung

Alle Mitarbeitenden sind im Verdachtsfall dafür verantwortlich zu handeln, das heißt, den Verdachtsfall ernst zu nehmen. Bereits bei einem komischen Gefühl ist es ratsam, sich Hilfe bei einer Beratungsstelle zu holen. Spätestens, wenn sich ein Verdacht erhärtet, muss der [Interventionsleitfaden](#) und die [Interventionsordnung](#) befolgt werden.



Das DPSG Büro Augsburg steht allen Mitgliedern beratend zur Seite, indem es an Fachberatungsstellen vermitteln kann.

Der Interventionsleitfaden der DPSG ist Teil der „[Arbeitshilfe: Aktiv gegen sexualisierte Gewalt](#)“. Er ist für die Stammesebene formuliert, gilt aber in seinen Grundzügen auch für die Bezirks- und Diözesanebene. Der [Interventionsleitfaden](#) ist auch noch einmal als Entscheidungsbaum mit verschiedenen Hinweisen und übersichtlicher auf der Homepage zu finden.

Ergänzend zum Interventionsleitfaden sind bei Vorfällen auf diözesanen Veranstaltungen oder bei betroffenen Mitarbeitenden auf Diözesanebene folgende Kommunikationswege einzuhalten:

Bei Veranstaltungen mit Erwachsenen

- Die ausrichtende Ebene bzw. die Hauptverantwortlichen der Veranstaltung müssen informiert werden. Ist eine der zuständigen Ansprechpersonen selbst betroffen, so kann man sich auch an eine anwesende Achtsamkeitsperson oder eine andere Person des Vorstands oder der Veranstalter*innen wenden.
- Sobald eine Fachstelle zu Rate gezogen wird, muss der Diözesanvorstand über diese Tatsache informiert werden. Ist der komplette Vorstand selbst betroffen, so wird der Bundesvorstand informiert.

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

- Aufsichtspflicht und Verantwortung liegen zunächst bei den Leitungskräften bzw. dem jeweiligen Stammesvorstand. Die ausrichtende Ebene bzw. die Hauptverantwortlichen der Veranstaltung müssen auch informiert werden. Ist eine der zuständigen Ansprechpersonen selbst betroffen, so kann man sich auch an eine anwesende Achtsamkeitsperson wenden oder eine andere Person des Vorstands oder des Teams der Hauptverantwortlichen.
- Sobald eine Fachstelle zu Rate gezogen wird, muss der Diözesanvorstand über diese Tatsache informiert werden.
- Bekommen die Personensorgeberechtigten des*r Betroffenen etwas mit und rufen bei der Leitungskraft oder der verantwortlichen Leitung an, dann wird transparent gemacht, was die nächsten Schritte laut des Interventionsleitfadens wären.
- Grundsätzlich sind die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen. Leitfragen können sein: „Was brauchst du/ihr gerade?“; „Was würde dir/euch helfen, damit es dir/euch besser geht?“
- Geht es um die Stabilisierung einer Gruppe, soll für eine ruhige Atmosphäre gesorgt und niemand allein gelassen werden.



Es wird immer erst mit der Fachberatungsstelle kommuniziert und nur mit deren Absprache das Jugendamt oder eine Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet, es sei denn es handelt sich um eine akute Gefahrensituation. In diesem Fall wird ein Notruf abgesetzt. Mit der Fachstelle wird auch geklärt, wie und wann die Eltern des*r Betroffenen informiert werden. Auch jedwede weitere Kommunikation nach innen und außen erfolgt mit Begleitung durch eine Fachstelle. Die Kommunikation übernimmt eine Person aus dem Achtsamkeitsteam oder eine andere Person aus dem Vorstand.

Beurlaubung, Freistellung und Ausschluss von Beschuldigten und Betroffenen

Gibt es einen Verdacht, so darf die beschuldigte Person nicht mehr an Veranstaltungen der DPSG teilnehmen, bis sich der Fall geklärt hat. Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme und keine Verurteilung.

Bei Verdachtsfällen, die hauptberufliche Mitarbeitende betreffen, entscheidet der*die Arbeitgeber*in, wie vorzugehen ist.

Kommt es zu einer Beurlaubung einer Person, muss die jeweilige Ebene, in der die Person tätig ist, dafür sorgen, dass der*die Beschuldigte nicht an weiteren Veranstaltungen der DPSG teilnimmt.

Bewahrheitet sich der Verdacht, wird ein Ausschlussverfahren nach der [Ausschlussordnung](#)⁹ der DPSG Bundesebene eingeleitet.

Wurde die Person zu Unrecht beschuldigt, gelten die Vorgaben zur Rehabilitierung (siehe unten).

Die Bearbeitung eines Vorfalls wird reflektiert. Für die Reflexion kann der [Leitfaden des Bistums Augsburg](#) dienen.

13. Aufarbeitung

Umgang mit betroffenen und beschuldigten Mitgliedern unseres Verbandes

Jeder Beschwerde in Bezug auf (sexualisierter) Gewalt wird nachgegangen. Möglichen Betroffenen von Gewalt wird grundsätzlich zunächst immer Glauben geschenkt und nach allen Möglichkeiten der DPSG Augsburg geholfen (Beratung, Vermittlung, Beistand).

Die Persönlichkeitsrechte von beschuldigten Personen werden gewahrt.

⁹ Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg; Ausschlussordnung. Beslossen am 19.06.2022:
https://dpsg.de/sites/default/files/2022-06/05_satzung_der_dpsg_-_anhang_-_ausschlussordnung_juni_2022.pdf
(letzter Aufruf am 01.02.2023).



Wird eine beschuldigte Person strafrechtlich verurteilt, so wird diese Person vom Verband ausgeschlossen.

In Fällen, in denen keine juristische Klärung möglich ist, wird von Fall zu Fall und in enger Absprache und Begleitung einer Fachstelle und -beratung entschieden, wie mit den Parteien umzugehen ist.

Die DPSG Augsburg kooperiert mit der Bundesebene bei der systemischen [Aufarbeitung](#) vergangener und der Dokumentation aktueller Fälle.

14. Umgang mit und ggfs. Rehabilitierung von beschuldigten Mitgliedern

Wenn eine Person nicht ausgeschlossen wurde, die Schuld aber auch nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte, behält sich der Vorstand vor – unter Einbezug der Bedürfnisse aller Parteien - geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. in Form einer Selbstverpflichtungserklärung der beschuldigten Person).

Wurde ein Mitglied zu Unrecht beschuldigt, so sucht der Diözesanvorstand oder eine von ihm delegierte Person das Gespräch mit dem*der zu Unrecht Beschuldigten. Im Gespräch ist besondere Rücksicht auf die Befindlichkeiten und Wünsche der beschuldigten Person zu nehmen sowie das weitere Vorgehen zu besprechen.

Folgende Fragen werden geklärt und Handlungsmöglichkeiten angeboten:

- ✿ Welche negativen Konsequenzen musste die Person aufgrund der Falschbeschuldigung hinnehmen? Welches Vorgehen wünscht sich die Person vom DPSG Diözesanverband Augsburg?
- ✿ Sieht die Person eine Zukunft im Verband? Wie und wo möchte sich die Person weiterhin engagieren? Braucht es einen Gruppenwechsel? Wie und wo möchte die Person wieder im Verband eingebunden sein?
- ✿ Welche der folgenden Handlungsmöglichkeiten wünscht sich die Person von der DPSG Augsburg
 - Klärende Gespräche mit (allen) Beteiligten (mit externer Moderation/Streitschlichtung)
 - Ggf. eine (öffentliche) Entschuldigung
 - Fehler zugeben und eingestehen. Situation aufarbeiten und reflektieren.
 - Moderation oder Streitschlichtung für Gespräche und Anfeindungen zur Seite stellen
 - Öffentliche Stellungnahme an alle Orten/Gemeinschaften, in denen der Verdacht bekannt geworden ist



- ❖ Gegebenenfalls soll die Diözesanleitung überprüfen, wie es zu der Anschuldigung kommen konnte und geeignete Maßnahmen treffen, um Falschanschuldigung zu verhindern.

15. Eigene Häuser und Zeltplätze

Der Rechtsträger der DPSG Augsburg hat zwei Häuser und zwei Zeltplätze gepachtet und vermietet diese vornehmlich an Jugendgruppen zum Zwecke der Jugendarbeit und Privatleute. Für die vier Einrichtungen wurden jeweils in Bezug auf bauliche Risiko- und Schutzfaktoren eine Risikoanalyse durchgeführt. Schnell umsetzbare und kostengünstige Verbesserungen wurden bereits durchgeführt (z.B. Installation von weiteren Lichtquellen, Bilder der Sanitäranlagen auf der Homepage, damit Belegungsgruppen wissen, dass es teilweise nur Sammelduschen gibt). Weitere Maßnahmen werden aktuell geprüft (z.B. Trennwände für Sammelduschen).

16. Spiritualisierte Gewalt¹⁰

Was ist spiritueller / geistlicher Missbrauch / spiritualisierte Gewalt?

Spiritueller/geistlicher Missbrauch - im folgenden spiritualisierte Gewalt genannt - beginnt „dort, wo jemand einen Menschen, der von ihm Weg-Weisung erwartet, stattdessen mithilfe biblischer Aussagen, theologischer Inhalte oder spiritueller Praktiken manipuliert und unter Druck setzt. Statt in eine befreiende und erfüllende Beziehung mit Gott wird die missbrauchte Person auf solche Weise in die Irre, in Enge und Isolierung geführt. Das Ergebnis ist Abhängigkeit statt Autonomie. Das aber ist eine Form von Machtmissbrauch, weil Grenzen, die gesetzt sind, durch den Täter unter Ausnutzung seiner Rolle oder Aufgabe überschritten werden, ohne dass sich Betroffene dagegen wehren können.“ (Bistum Osnabrück)¹¹

Was hat das mit der DPSG zu tun?

Machtmissbrauch ist überall dort möglich, in denen es Beziehungen mit Machtgefälle gibt. Dieses Machtgefälle gibt es auch in der geistlichen Begleitung. In der DPSG haben wir in Bezug auf Personen im Kurat*innenamt quasi per Definition dieses Beziehungsschehen gegeben, aber natürlich begleiten auch Nicht-Kurat*innen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Zeit in der DPSG.

¹⁰ Dazu auch: Doris Wagner, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg 2019; Heinrich Timmerevers / Thomas Arnold, Herder Thema: Gefährliche Seelenführer? Geistiger und geistlicher Missbrauch, Freiburg 2020.

¹¹ „Geistlicher Missbrauch – Was ist das?“: <https://bistum-osnabrueck.de/geistlicher-missbrauch/> (letzter Aufruf am 25.11.2025).



Spiritualisierte Gewalt ist in kirchlichen Kontexten meist untrennbar mit sexualisierter Gewalt verbunden.¹² Wenn diese geistlich konnotiert ist, spricht man von spiritualisierter Gewalt. Dass es spiritualisierte Gewalt auch in der DPSG gegeben hat und immer noch gibt, ist sehr wahrscheinlich. Spiritualisierte Gewalt ist oft nur schwer zu erkennen und zu benennen. Auch schwere Übergriffe können Personen meistens nicht angesehen werden, da es Eingriffe in die Intimsphäre sind.

Wir als DPSG sehen uns selbst als Erziehungsverband: Wir begleiten Kinder und Jugendliche bei ihrem Heranwachsen. Auch die eigene Spiritualität muss sich erst noch ausbilden, weshalb gerade junge Leute besonders anfällig für geistlichen Missbrauch sind. Vermutlich gibt es unter unseren Mitgliedern auch Personen, die woanders spiritualisierte Gewalt erlebt haben und einer besonders sensiblen spirituellen Begleitung in der DPSG bedürfen.

- 1) Von wem können bei uns auf Diözesanebene mögliche geistliche Macht-/ Abhängigkeitsverhältnisse ausgehen?
 - ✿ Kurat*innen, die aktive geistliche Begleitung anbieten.
 - ✿ Personen, die von ihrem eigenen Glauben überzeugt sind und gleichzeitig einen starken Missionierungsdrang haben.
 - ✿ Personen, die anderen die Auslebung ihrer Spiritualität / ihres Glaubens aktiv absprechen (--> spirituelle Vernachlässigung)
- 2) Wie könnten die Machtverhältnisse ausgenutzt / missbraucht werden?
 - ✿ In der Ausbildungseinheit zu Spiritualität spricht der*die Teamende den Teilnehmenden alle Formen von Spiritualität oder bestimmte Formen von Spiritualität ab und bietet ihrerseits*seinerseits nichts an.
 - ✿ Geäußerte Bedürfnisse bzgl. spiritueller Angebote werden ignoriert oder nicht ernst genommen.
 - ✿ Form: Spirituelle Manipulation
 - Person setzt ihre Stimme anstelle der „Stimme Gottes“.
 - Person setzt mentale Manipulation ein, durch die Verkündigung von und Bestehen auf bestimmten „Wahrheiten“.
 - Person überhöht christliche Werte, Begriffe und Lehren.
 - ✿ Form: Spirituelle Gewalt
 - Person nötigt andere im seelsorglichen Gespräch, sich persönlich zu öffnen.
 - Person droht anderen mit Sanktionen für den Fall der nicht systemkonformen Nachfolge (z.B. Bestrafung, wenn ein (Lager-)Gottesdienst nicht besucht wird).
 - Person, die Informationen über den vertraulichen Rahmen hinaus weiterträgt.

¹² Matthias Remenyi, Die Theologie und die Missbrauchskrise. Inhaltliche und strukturelle Problemfelder, in: Ebd. / Thomas Schärtl (Hg.), Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchskrise, Regensburg 2019, 232.



- Person übt Druck in Bezug auf das spirituelle Leben eines*r anderen aus.
(z.B. bestimmte Vorgaben für den Besuch / Nicht-Besuch von Gottesdiesten oder die Gebetsausübung)
 - Person übt Druck in Bezug auf die Lebensform eines*r anderen aus.
- ✿ Täter*innenstrategien: Gezielte spirituelle Vernachlässigung
- Verweigerung von Sakramenten ohne nachvollziehbare Begründung, Erklärung, Begleitung (Sakrament der Eucharistie und der Beichte).
 - Abbruch oder Verweigerung von seelsorglicher Begleitung ohne nachvollziehbare Erklärung.
 - Verweigerung oder Verbot theologischer Bildung
- ✿ Täter*innenstrategien: Machtmissbrauch im geistlichen Leitungsamt
- Person nutzt die seelsorgliche Begleitung aus, um Machtansprüche einzufordern / um eine andere Person zu unterdrücken / um eine andere Person „im Namen Gottes“ für die Erlangung eigener Ziele und Zwecke zu nutzen.
 - Person fordert die Anerkennung ihrer geistlichen Position / ihrer Rollenautorität / ihrer theologischen Standpunkte unangemessen ein.
- ✿ Täterstrategien: Missbrauch bzw. Bruch des Beichtgeheimnisses (Beichte kann nur durch einen Priester abgenommen werden)
- Person fordert eine bestimmte Beichtpraxis ein.
 - Person stellt zeitliche Anforderungen bezüglich der Beichtpraxis.
 - Person macht Vorgaben bezüglich bestimmter Beichtväter.
 - Priester bedrängt andere Person innerhalb der Beichte.
 - Person bricht das Geheimnis der Beichte oder das Seelsorgegeheimnis gegenüber Dritten.
 - Person bricht das Geheimnis der Beichte oder das Seelsorgegeheimnis gegenüber der beichtenden Person selbst dadurch, dass sie diese mit den Inhalten bedrängt, beschämt oder bedroht.
- ✿ Phänomen: Entwertung in Verbindung mit geistlichem Missbrauch
- Person entwertet die vorgängige Lebensgeschichte / biographische Entwicklung / bestehende Beziehungen von einer anderen Person.
 - Person entwertet andere religiöse Gemeinschaften als weniger heilbringend / heilig / wahrhaftig.
 - Person beschämt eine andere Person oder setzt sie herab.
 - Person verbietet einer anderen Person kritische Äußerungen.
- ✿ Phänomen: Isolation in Verbindung mit geistlichem Missbrauch
- Person isoliert oder entfremdet eine andere Person von tragenden Beziehungssystemen.
 - Person verbietet oder stört den Kontakt zur Familie / zu Freund*innen und Bekannten / zu anderen religiösen Gemeinschaften oder Kirchen.
- ✿ Rahmen: Missbrauch in einer Zweierbeziehung
- Der geistliche Missbrauch findet vorrangig im Rahmen einer individuellen Begleitsituation statt.



- Person bringt die andere Person in ein nicht verantwortbares emotionales Abhängigkeitsverhältnis.
- Beziehung dient nicht dem Ziel, die andere Person in ihrer spirituellen Entwicklung zu fördern.
- Person achtet die spirituelle Autonomie der anderen Person nicht.
- Die eine Person erlebt sich in spirituellen Fragen durch die andere Person als fremdbestimmt.

✿ Rahmen: Missbrauch der Bedeutung und der Macht einer Gruppe

- Der geistliche Missbrauch findet vorrangig im Rahmen einer Gruppe / Gemeinschaft statt.
- Person erwartet von der anderen vorrangig nicht die Bindung an Gott, sondern an die Gemeinschaft, die die erste Person vertritt.
- Person bedient sich zum Missbrauch eines Unterdrückungssystems.

3) Welche Schutzmaßnahmen gibt es?

- ✿ Das gesamtverbandliche Ausbildungskonzept gibt die Ziele und Inhalte des Ausbildungsbausteins zu Spiritualität vor. Der Baustein wird der Kategorie „Leiter*in als Person“ zugeordnet. Diese Kategorisierung sowie die Ziele und Inhalte des Bausteins legen Spiritualität als etwas sehr Individuelles und Persönliches aus. Eines der beiden Hauptziele ist es, sich mit der eigenen Spiritualität auseinanderzusetzen. Zudem steht bei der Planung und Umsetzung von spirituellen Situationen eine angemessene pädagogische Auseinandersetzung mit der jeweiligen Altersstufe im Vordergrund.
- ✿ Kursleitung und Teamende planen die Ausbildungseinheit auf der Basis des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts. Die Kursleitung ist darüber hinaus zuständig, zu überprüfen, ob eingesetzte Methoden zu den vorgegebenen Zielen führen und einzuschreiten, falls dies nicht der Fall ist.
- ✿ Bei spirituellen Impulsen z.B. im Rahmen von Morgen- oder Abendrunden können Kursleitung oder andere Mitglieder des Kursteams eingreifen.

4) Welche Schutzmaßnahmen sind noch zu bewerkstelligen?

- ✿ Bewusstsein um geistlichen Missbrauch / spiritualisierte Gewalt bei allen Beteiligten stärken. Hier müssen die Möglichkeiten und der Rahmen der Sensibilisierung von Leitungskräften überprüft werden.



17. Qualitätsmanagement

Die Qualität, Aktualität und praktische Umsetzbarkeit sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und weiterentwickelt werden. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Diözesanvorstand und dem DPSG Büro Augsburg. Bei einem Personalwechsel sind beide Seiten verantwortlich, die jeweils neue Person einzuarbeiten.

Die Qualitätsprüfung erfolgt zum ersten Mal bis zum 01.03.2024 und danach alle drei Jahre anhand der angehängten Checkliste und den bereits beschriebenen Kriterien und Handlungsvorgaben dieses ISKs. Hierfür sollen auch Reflexionsergebnisse der vergangenen Veranstaltungen hinzugezogen werden, vor allem, wenn die Ergebnisse um das Sicherheits- und Wohlbefinden der Teilnehmenden geht oder Rückschlüsse darauf ziehen lässt.

Wird das ISK nicht umgesetzt oder dagegen verstößen, so müssen die Gründe hierfür benannt und Konsequenzen daraus gezogen werden. Stellt sich z.B. heraus, dass das ISK in bestimmten Fällen unpraktikabel oder ineffektiv ist, so müssen die Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Gibt es vermehrt Verstöße von Personen oder Personengruppen gegen das ISK, so muss dies mit den jeweiligen Menschen geklärt und/oder der Interventionsleitfaden befolgt werden.

Für ein gutes Qualitätsmanagement sollen sowohl das ISK wie auch angestrebte Änderungen schnell und transparent einsehbar sein. Daher muss das ISK mit allen Anhängen bzw. Informationen darüber in aktueller Version auf folgenden Wegen zugänglich gemacht werden:

- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.
- Über den Newsletter und etwaige social media Kanäle wird über das Thema und etwaige Neuerungen informiert.

Eine Checkliste für die [Überprüfung der Präventionsmaßnahmen](#) befindet sich auf der Homepage.

18. Schlussbestimmung

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept des DPSG Diözesanverbandes Augsburg wurde am 22.01.2023 durch die Diözesanleitung beschlossen und tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Anfang 2024 wurde das Schutzkonzept überarbeitet und am 26.03.2024 erneut von der Diözesanleitung beschlossen. Eine weitere Überarbeitung fand im Sommer 2024 statt und wurde von der DL am 21.10.2025 beschlossen.



19. Links

[A.01 Verhaltenskodex für Pfadfinder*innen der DPSG im Diözesanverband Augsburg](#)

[A.02 Verhaltenskodex Kurzversion](#)

[A.03 Persönliche Eignung und Vorlage des eFz: Verantwortlichkeit](#)

[A.04 Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten](#)

[A.05 Leitfaden für Bewerbungs- und Erstgespräche](#)

[A.06 Interventionsleitfaden der DPSG Augsburg](#)

[A.07 Allgemeine Handlungsempfehlungen im Fall \(sexualisierter\) Gewalt](#)

[A.08 Vorlage: Gesprächsdokumentation](#)

[A.09 Vorlage: Aushang Vertrauensperson Erwachsene](#)

[A.10 Vorlage: Aushang Vertrauensperson Kinder und Jugendliche](#)

[A.11 Vorlage: Aushang Fachstelle A5](#)

[A.12 Beispiel: Unbedenklichkeitsbescheinigung](#)

[A.13 Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit](#)

[A.14 Vorlage Bestätigung der Unbedenklichkeit der Leitungskräfte](#)

[A.15 Präventionscheckliste für Veranstaltungen](#)

[A.16 Fach- und Anlaufstellen bei Erfahrungen mit \(sexualisierter\) Gewalt](#)

[A.17 Überprüfung der Präventionsmaßnahmen](#)